



Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Vermietung von Räumen, Einrichtungen, Anlagen und Musikinstrumenten im Forum Niederberg, Vorburg Schloss Hardenberg, Historischen Bürgerhaus Langenberg und EMKA Sportzentrum Velbert

1. Zweckbestimmung, Geltungsbereich

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für die Überlassung von Räumen, Sälen, Hallen und Freiflächen, für die Erbringung veranstaltungsbegleitender Dienstleistungen sowie für die Bereitstellung mobiler Einrichtungen unter besonderer Berücksichtigung der Vorschriften der nordrhein-westfälischen Verordnung über Bau und Betrieb von Sonderbauten (Sonderbauverordnung – nachfolgend auch SBauVO genannt). Das Forum Niederberg in 42551 Velbert, Oststr. 20 und die Vorburg Schloss Hardenberg, Zum Hardenberger Schloss 1, 42553 Velbert wird durch die Kultur- und Veranstaltungs-GmbH (nachfolgend KVV GmbH genannt) verwaltet, so dass die Ausfertigung von Verträgen stets durch die KVV GmbH unter Einbeziehung der vorliegenden AGB erfolgt.

Die AGB gelten gegenüber natürlichen Personen (nachfolgend Privatpersonen genannt), gewerblich handelnden Personen, juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts und öffentlich rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend Unternehmen genannt). Gegenüber Unternehmen gelten diese AGB auch für alle künftigen Vertragsverhältnisse, zusätzliche oder widersprechende Vertragsbedingungen des Mieters gelten nur, wenn die KVV GmbH sie ausdrücklich schriftlich anerkannt hat. Werden mit dem Mieter im Vertrag oder in einer Anlage zum Vertrag abweichende Vereinbarungen getroffen, haben diese Vereinbarungen stets Vorrang gegenüber der entsprechenden Regelung innerhalb dieser AGB, soweit in dem Vertrag oder in einer Anlage zum Vertrag nichts anderes bestimmt ist.

2. Zustandekommen des Vertragsverhältnisses

2.1 Alle Verträge mit der KVV GmbH bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Sie kommen erst zustande, wenn der Mieter den ausgefertigten und von der KVV GmbH unterschriebenen Vertrag so rechtzeitig unterschrieben zurücksendet, dass er innerhalb der im Vertragsangebot bezeichneten Annahmefrist bei der KVV GmbH eingeht.

2.2 Übersendet die KVV GmbH noch nicht unterschriebene Ausfertigungen eines Vertragsvorschlags nebst Anlagen an den Veranstalter kommt der Vertrag erst zustande, wenn der Veranstalter zwei Exemplare unterschreibt sie innerhalb des im Vertrag angegebenen Rücksendezeitraums an die KVV GmbH sendet und eine von der KVV GmbH gegengezeichnete Ausfertigung des Vertrags zurückerhält.

2.3 Werden im Rahmen der Durchführung des Vertrags Ergänzungen oder Änderungen zum Vertrag vereinbart, gilt das Schriftformerfordernis als eingehalten, wenn die jeweilige Erklärung in elektronischer Form oder per Fax übermittelt und von der anderen Seite bestätigt wird. Mündlich erteilte Aufträge sind vom Mieter unverzüglich schriftlich zu bestätigen.

2.4 Reservierungen und Optionen enden spätestens mit Ablauf der im Vertrag bezeichneten Rücksendefrist. Eines gesonderten Hinweises gegenüber dem Veranstalter bedarf es insoweit nicht.

3. Vertragspartner, Veranstalter, Veranstaltungsleiter

3.1 Vertragspartner der KVV GmbH ist der im Vertrag bezeichnete Mieter. Die unentgeltliche Überlassung oder entgeltliche Überlassung des Vertragsobjekts ganz oder teilweise an Dritte bedarf der schriftlichen Zustimmung durch die KVV GmbH.

3.2 Führt der Mieter die Veranstaltung für einen Dritten durch, ist der Dritte neben dem Mieter namentlich im Vertrag zu bezeichnen und durch den Mieter von allen für die Veranstaltung geltenden Sicherheitsbestimmungen in Kenntnis zu setzen. Die Zustimmung zur Überlassung der Versammlungsstätte an diesen Dritten gilt als erteilt, wenn der Dritte im Vertrag namentlich bezeichnet ist. Eine Zustimmung zur Überlassung an Dritte nach Vertragsabschluss kann ohne Angabe von Gründen von der KVV GmbH verweigert werden.

3.3 Der Mieter bleibt gegenüber der KVV GmbH stets für die Erfüllung aller vertraglichen Pflichten verantwortlich, auch wenn ein Dritter zusätzlich im Vertrag bezeichnet ist.

3.4 Der Mieter hat der KVV GmbH auf Anforderung vor der Veranstaltung eine mit der Leitung der Veranstaltung beauftragte Person namentlich schriftlich zu benennen, die die Funktion und Aufgaben des Veranstaltungsleiters nach der § 38 Abs. 2 SBauVO nach Maßgabe der in Anlage zum Vertrag beigefügten „Sicherheitsbestimmungen“ wahrnimmt.

3.5 Mieter, die eine Messe oder Ausstellung durchführen, sind verpflichtet, ihren Ausstellern die „Bestimmungen für Messen und Ausstellungen“ der KVV GmbH verbindlich vorzugeben. Der Mieter ist gegenüber der KVV GmbH verpflichtet, die Einhaltung dieser Bestimmungen sicherzustellen. Jeder Aussteller ist in einem solchen Fall Erfüllungsgehilfe des Mieters.

3.6 Die Pflichten, die dem Veranstalter nach diesen AVB obliegen, können im Fall der Nichterfüllung zur Einschränkung oder Absage der Veranstaltung durch die KVV GmbH führen.

4. Vertragsgegenstand

4.1 Die Überlassung von Räumen, Sälen, Hallen und/oder Freiflächen erfolgt auf Grundlage behördlich genehmigter Rettungswege- und Bestuhlungspläne mit festgelegter Besucherkapazität zu dem vom Mieter angegebenen Nutzungszweck. Die exakte Bezeichnung des Mietobjektes, der maximalen Besucherkapazitäten und des Nutzungszwecks erfolgt schriftlich im Vertrag.

4.2 Die Änderung des Nutzungszwecks bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von der KVV GmbH. Der Mieter verpflichtet sich, die KVV GmbH über jede Absicht einer Änderung von Nutzungszwecken unverzüglich schriftlich zu informieren.

4.3 Veränderungen an den überlassenen Räumen, Sälen, Hallen und/oder Freiflächen, die Änderung von Rettungswege- und Bestuhlungsplänen sowie zusätzliche Auf- und Einbauten können nur mit schriftlicher Zustimmung der KVV GmbH und nach Vorliegen ggf. erforderlicher behördlicher Genehmigungen erfolgen. Dauer, Kosten und Risiko der Genehmigungsfähigkeit gehen vollumfänglich zu Lasten des Mieters, sofern der Mieter für die Beschaffung dieser Genehmigungen verantwortlich ist (vgl. Punkt 10.1).

5. Mietdauer, Übergabe, Nutzungszeiten

5.1 Das Mietobjekt wird für die vereinbarte Zeit vermietet. Notwendige Vorbereitungszeiten für Aufbau, Dekoration und Abbau sind durch den Mieter zu berücksichtigen. Auf- und Abbauzeiten sowie Proben gelten als Mietzeit. Die Zeiträume für das Be- und Entladen in den Anlieferzonen, die ebenfalls als Mietzeit gelten, müssen mit der KVV GmbH abgestimmt werden.

5.2 Mit Überlassung der Räume, Säle, Hallen und/oder Freiflächen ist der Mieter auf Verlangen der KVV GmbH verpflichtet, das Objekt einschließlich der technischen Einrichtungen, Notausgänge und Rettungswege zu besichtigen. Der der KVV GmbH benannte Veranstaltungsleiter hat an der Besichtigung teilzunehmen und sich mit der Veranstaltungsstätte im Rahmen der Besichtigung vertraut zu machen. Stellt der Mieter oder der von ihm benannte Veranstaltungsleiter Mängel oder Beschädigungen am Mietobjekt fest, sind diese schriftlich festzuhalten und der KVV GmbH unverzüglich schriftlich zur Kenntnis zu geben.

5.3 Vom Mieter oder von Dritten während der Nutzungsdauer eingebrachte Gegenstände, Aufbauten, Dekorationen und Ähnliches sind vom Mieter bis zum vereinbarten Nutzungsende restlos zu entfernen. Der Mieter hat den ursprünglichen Zustand auf seine Kosten wiederherzustellen. Nach Ablauf der Nutzungszeit können die Gegenstände zu Lasten des Mieters kostenpflichtig entfernt werden. Wird das Objekt nicht rechtzeitig in geräumtem Zustand zurückgegeben, hat der Mieter in jedem Fall eine dem Nutzungsentgelt entsprechende Nutzungsentschädigung zu ersetzen. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche wegen verspäteter Rückgabe bleibt vorbehalten.

6. Nutzungsentgelte, Nebenkosten, Zusatzleistungen

6.1 Der vereinbarte Mietzins, Nebenkosten und Zusatzleistungen sind als Anlage zum Mietvertrag schriftlich festgelegt. Leistungen und Nebenkosten, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses noch nicht abschließend feststehen oder zusätzliche Leistungen und Nebenkosten, wie die Bereitstellung und Bedienung veranstaltungstechnischer Einrichtungen, die gegebenenfalls notwendige Bestellung von Fachkräften, Brandsicherheitswachen, von Einlass- und Ordnungsdienst oder Sanitätsdienst sowie eine Zwischen- u. Endreinigung sind gesondert zu vergüten.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Vermietung von Räumen, Einrichtungen, Anlagen und Musikinstrumenten im Forum Niederberg, Vorburg Schloss Hardenberg, Historischen Bürgerhaus Lagenberg und EMKA Sportzentrum Velbert

6.2 Das Nutzungsentgelt für Räume, Säle, Hallen und/oder Freiflächen schließt Heizung, Lüftung, Klimaanlage, Standardhaus- und Raumbelichtung ein, soweit in der Kosten- und Leistungsübersicht (Anlage zum Vertrag) nichts anderes vermerkt ist.

6.3 Der im Mietvertrag vereinbarte Abschlag auf Mietzins, Nebenkosten und Zusatzleistungen ist, sofern im Mietvertrag kein anderer Zahlungszeitpunkt vereinbart ist, im Voraus auf ein von der KVV GmbH angegebene Konto zu zahlen.

6.4 Die Abrechnung aller Leistungen und entstandenen Nebenkosten erfolgt nach Durchführung der Veranstaltung unter Anrechnung der geleisteten Anzahlung.

6.5 Alle Zahlungen sind 14 Tage nach Rechnungsstellung ohne Abzug fällig. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen erhoben, bei Unternehmen in Höhe von 8 % und bei Privatpersonen in Höhe von 5 % Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank. Der Nachweis eines höheren Verzugschadens bleibt der KVV GmbH vorbehalten.

7. Werbung und Haftung für widerrechtliche Werbemaßnahmen

7.1 Die Werbung für die Veranstaltung liegt in der Verantwortung des Mieters. Werbemaßnahmen in den Räumen und auf dem Gelände der KVV GmbH bedürfen der Einwilligung der KVV GmbH. Die Durchführung von Werbemaßnahmen kann nach Absprache durch die KVV GmbH übernommen werden. Die KVV GmbH ist berechtigt, im Veranstaltungsprogramm und im Internet auf die Veranstaltung hinzuweisen, soweit der Mieter nicht schriftlich widerspricht.

7.2 Auf allen Internet-Homepages, Drucksachen, Plakaten, Eintrittskarten, Einladungen etc. ist der Mieter oder ggf. ein Dritter (vgl. Punkt 3.2) deutlich als Veranstalter anzugeben, um kenntlich zu machen, dass ein Vertragsverhältnis zwischen dem Veranstaltungsbesucher und dem Mieter, nicht aber zwischen dem Veranstaltungsbesucher und der KVV GmbH zustande kommt.

7.3 Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei allen Werbemaßnahmen, insbesondere in allen Publikationen und Gesprächen klar und unmissverständlich herauszustellen, dass der Mieter oder ggf. ein Dritter (vgl. Punkt 3.2) Veranstalter ist und nicht die KVV GmbH.

7.4 Die Nennung des Namens „KVV GmbH“ und/oder die Verwendung des Logos der KVV GmbH auf Ankündigungen aller Art (auch im Internet) bedarf der schriftlichen Genehmigung durch die KVV GmbH. Bei der Nennung sind ausschließlich der Originalschriftzug und/oder das Originallogo der KVV GmbH zu verwenden.

7.5 Der Mieter stellt die KVV GmbH auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen frei, die dadurch entstehen, dass der Mieter oder ggf. ein Dritter (vgl. Punkt 3.2) durch die Veranstaltung oder die Werbung für die Veranstaltung gegen Rechte Dritter (insbesondere Urheberrechte, Bild- und Namensrechte, Markenrechte, Wettbewerbsrechte, Persönlichkeitsrechte) oder sonstige gesetzliche Vorschriften verstößt. Die Freistellungsverpflichtung erstreckt sich auch auf alle etwaig anfallenden Abmahn-, Gerichts- und Rechtsverfolgungskosten.

7.6 Wildes Plakatieren ist verboten und verpflichtet den Mieter zum Schadenersatz.

8. Freikarten

Der KVV GmbH steht das Recht zu, für jede Veranstaltung bestimmte Sitze für Sicherheitskräfte und Sanitäter zu reservieren und dieser der Polizei/oder dem Ordnungsdienst unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

9. Durchführung des Kartenverkaufs Mitteilung der Verkaufszahlen

9.1 Der Mieter ist für die Gestaltung, die Herstellung und den Verkauf der Eintrittskarten selbst verantwortlich.

9.2 Der Mieter hat auf Aufforderung der KVV GmbH die aktuellen Vorverkaufszahlen mitzuteilen.

10. Behördliche Erlaubnisse / GEMA-Gebühren

10.1 Der Mieter trägt die alleinige Verantwortung für die Erfüllung aller gesetzlichen Meldepflichten und die Einholung der erforderlichen Genehmigungen, welche die Durchführung der Veranstaltung selbst und nicht das Mietobjekt selbst und von der KVV GmbH zu erbringende Leistungen und Nebenleistungen betreffen (z. B. Gastronomie, vgl. Punkt 12). Der Vermieter erhält bei Vertragsabschluss den Nachweis der entsprechenden Anmeldungen und Erlaubnisse.

10.2 Die rechtzeitige Anmeldung GEMA-pflichtiger Werke bei der GEMA sowie die fristgerechte Entrichtung der GEMA-Gebühren sind alleinige Pflichten des Mieters. Die KVV GmbH erhält bei Vertragsabschluss vom Mieter den schriftlichen Nachweis der Anmeldungen der Veranstaltung bei der GEMA, den schriftlichen Nachweis der Entrichtung der GEMA-Gebühren und/oder den schriftlichen Nachweis der Rechnungsstellung durch die GEMA gegenüber dem Veranstalter. Soweit der Mieter zum Nachweis nicht in der Lage oder hierzu nicht bereit ist, kann die KVV GmbH eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlich anfallenden GEMA-Gebühren vom Mieter verlangen.

10.3 Für alle durch den Mieter beauftragten Künstler ist die Entrichtung anfallender Künstlersozialabgaben an die Künstlersozialkasse, die Entrichtung von Einkommens- und Umsatzsteuer für beschränkt steuerpflichtige (ausländische) Künstler ebenfalls alleinige Sache des Mieters.

11. Herstellung von Ton-, Ton-Bild und Bildaufnahmen

11.1 Tonaufnahmen, Ton-Bildaufnahmen, Bildaufnahmen sowie sonstige Aufnahmen und Übertragungen der Veranstaltung aller Art (Radio, TV, Internet, Lautsprecher etc.) bedürfen vorbehaltlich der Zustimmung der beteiligten Urheber- und Leistungsschutzberechtigten auch der schriftlichen Zustimmung der KVV GmbH. Die KVV GmbH ist berechtigt, die Zustimmung hierzu von der Vereinbarung eines zu zahlenden Entgeltes abhängig zu machen.

11.2 Die KVV GmbH hat das Recht, Bild-/Tonaufnahmen sowie Zeichnungen von Veranstaltungsabläufen bzw. ausgestellten oder verwendeten Gegenständen zum Zwecke der Dokumentation oder für Eigenveröffentlichungen anzufertigen oder anfertigen zu lassen, sofern der Veranstalter nicht schriftlich widerspricht.

12. Bewirtschaftung, Merchandising

12.1 Das Recht zur gastronomischen Bewirtschaftung des Forum Niederberg einschließlich der zugehörigen Freiflächen und Nebenräume steht der KVV GmbH und den von der KVV GmbH vertraglich autorisierten Gastronomieunternehmen zu. Der Mieter ist nicht berechtigt, Speisen, Getränke, Erfrischungen, Tabakwaren oder dergleichen anzubieten bzw. mit in die Räumlichkeiten einzubringen.

12.2 Dem Mieter ist nicht gestattet, ohne vorherige schriftliche Zustimmung der KVV GmbH Gewerbetreibende aller Art (Fotografen, Blumenverkäufer, Schausteller etc.) zu seinen Veranstaltungen zu bestellen oder selbst über die unmittelbare Durchführung der Veranstaltung hinaus gewerblich tätig zu werden. Im Falle der Zustimmung durch die KVV GmbH sind vom Mieter 20 % des getätigten Umsatzerlöses, jedoch mindestens 130,00 € zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer an die KVV GmbH abzuführen.

13. Garderoben

13.1 Die Bewirtschaftung der Besuchergarderoben erfolgt durch die KVV GmbH. Die KVV GmbH trifft die Entscheidung, ob und in welchem Umfang die Garderobe für die jeweilige Veranstaltung zur Verfügung gestellt wird. Der Mieter kann gegen Übernahme der Bewirtschaftungskosten verlangen, dass die Besuchergarderobe mit Personal besetzt wird. Einnahmen aus diesen Garderobentgelten werden zur Deckung der Bewirtschaftungskosten herangezogen und entlasten insoweit den Mieter. Die Einnahmen aus der Garderobebewirtschaftung stehen ausschließlich der KVV GmbH zu.

13.2 Erfolgt die Bewirtschaftung der Garderobe, sind die Besucher zur Abgabe der Garderobe durch den Mieter anzuhalten. Erfolgt keine Bewirtschaftung der Garderoben, übernimmt die KVV GmbH keine Obhuts- und Verwahrungspflichten für abgelegte Garderobe. Der Mieter trägt in diesem Fall das alleinige Haftungsrisiko für abhandengekommene Garderobe der Besucher der Veranstaltung.

13.3 Die Garderobengebühr ist nach Maßgabe des aushängenden Tarifs von den Veranstaltungsbesuchern zu entrichten.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Vermietung von Räumen, Einrichtungen, Anlagen und Musikinstrumenten im Forum Niederberg, Vorburg Schloss Hardenberg, Historischen Bürgerhaus Lagenberg und EMKA Sportzentrum Velbert

14. Feuerwehr, Polizei und Sanitätsdienst

Feuerwehr, Polizei und Sanitätsdienst werden in Abhängigkeit von Art und Größe der Veranstaltung durch die KVV GmbH verständigt. Der Umfang dieser Dienste (Anzahl der zu stellenden Personen) hängt von der Art der Veranstaltung, der Anzahl der Besucher, den veranstaltungsspezifischen Risiken und den möglichen behördlichen Festsetzungen im Einzelfall ab. Der Mieter hat bis spätestens 7 Tage vor der Veranstaltung der KVV GmbH die zu erwartenden Besucherzahlen auf Grundlage der aktuellen Vorverkaufszahlen mitzuteilen. Weitere Angaben zu der Veranstaltung und zu potenziellen Brandrisiken hat der Mieter auf Anforderung mitzuteilen. Die Kosten, die durch die Anwesenheit und/oder den Einsatz von Feuerwehr, Polizei und Sanitätsdienst entstehen, hat der Mieter zu tragen.

15. Einlass-, Ordnungsdienstpersonal

15.1 Als Einlass- und Ordnungsdienstpersonal darf nur qualifiziertes Personal eingesetzt werden, das mit der Veranstaltungsstätte auch für den Fall einer notwendigen Räumung hinreichend vertraut ist. Die KVV GmbH stellt den erforderlichen Einlass- und Ordnungsdienst auf Kosten des Mieters.

15.2 Die Anzahl des notwendigen Einlass- und Ordnungsdienstpersonals wird durch die Art der Veranstaltung, die Anzahl der Besucher, potenzielle Veranstaltungsrisiken und durch ggf. zusätzliche Anforderungen der Bau- und Ordnungsdienstbehörden bestimmt. Dem Mieter werden die voraussichtlich anfallenden Kosten, soweit möglich, bereits bei Vertragsabschluss genannt.

16. Verantwortliche für Veranstaltungstechnik

Sollen Bühnen-, studio- oder beleuchtungstechnische Einrichtungen für die Veranstaltung aufgebaut werden, sind nach Maßgabe des § 39 SBauVO „Verantwortliche für Veranstaltungstechnik bzw. Fachkräfte für Veranstaltungstechnik“ auf Kosten des Mieters zu stellen. Einzelheiten hierzu sind den Sicherheitsbestimmungen der KVV GmbH zu entnehmen.

17. Haftung des Mieters

17.1 Der Mieter trägt das gesamte Risiko der Veranstaltung, einschließlich ihrer Vorbereitung und Abwicklung nach ihrer Beendigung.

17.2 Der Mieter trägt die volle Verantwortung für den Ablauf der Veranstaltung, insbesondere für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung und die Einhaltung der für die angemieteten Räume höchstens zulässigen Personenzahl. Der Mieter hat die dazu erforderlichen Maßnahmen auf eigene Kosten zu veranlassen.

17.3 Der Mieter haftet gegenüber der KVV GmbH auf Schadenersatz bei Eintritt von Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die durch ihn, seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen (vgl. Punkt 3.2), Gäste oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung verursacht werden.

17.4 Der Mieter stellt die KVV GmbH von allen Ansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden, frei, soweit diese von ihm, seinen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen oder von seinen Gästen bzw. Besuchern zu vertreten sind. Diese Freistellungsverpflichtung erstreckt sich auch auf behördliche Bußgelder und Ordnungswidrigkeiten (z. B. wegen Ruhestörung, Versperrung von Rettungswegen, Missachtung von Rauchverboten, Nichtabführung von GEMA-Gebühren, Vergnügungssteuer etc.), die im Zusammenhang mit der Veranstaltung gegen die KVV GmbH als Betreiber der Veranstaltungsstätte verhängt werden können.

17.5 Die KVV GmbH wird jede Festsetzung von Ordnungswidrigkeiten und Bußgeldern, die in den Verantwortungsbereich des Mieters fallen, unverzüglich an den Mieter weiterleiten. Der Mieter ist berechtigt, von der KVV GmbH zu verlangen, Rechtsmittel gegen entsprechende Festsetzungen einzureichen. In diesem Fall ist der Mieter verpflichtet, die hierdurch entstehenden Rechtsverfolgungskosten vollständig zu übernehmen und die KVV GmbH insoweit vollständig freizuhalten.

17.6 Eine weitergehende Haftung des Mieters nach den gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt.

17.7 Der Mieter ist verpflichtet, eine Veranstalterhaftpflicht-Versicherung mit Deckungsschutz

- für Personen- u. Sachschäden in Höhe von 5,4 Mio. € (fünf Millionen Euro)

- sowie für Vermögensschäden in Höhe von 1 Mio. € (eine Million Euro)

abzuschließen und während der Mietzeit aufrecht zu erhalten. Sofern der Mieter bis spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung keinen angemessenen Versicherungsschutz durch Vorlage des Versicherungsscheins nachweist, ist die KVV GmbH berechtigt, eine entsprechende Versicherung auf Kosten des Mieters für die Veranstaltung abzuschließen.

18. Gewährleistung

18.1 Die verschuldensunabhängige Haftung der KVV GmbH auf Schadenersatz für anfängliche Mängel der überlassenen Mietsachen ist ausgeschlossen.

18.2 Eine Minderung der Miete wegen Mängeln der Mietsache kommt nur in Betracht, wenn der KVV GmbH die Minderungsabsicht während der Mietdauer angezeigt worden ist.

19. Haftung der KVV GmbH

19.1 Eine Haftung der KVV GmbH für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, soweit keine wesentlichen Vertragspflichten verletzt sind.

19.2 Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Schadensersatzpflicht der KVV GmbH für Fälle einfacher Fahrlässigkeit auf den nach Art der Vereinbarung vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden begrenzt.

19.3 Die KVV GmbH haftet insbesondere nicht für Schäden, die durch von ihr veranlasste Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung entstehen. Kommt es infolge einer Fehleinschätzung von Risiken zu Einschränkung, Absage oder zum Abbruch der Veranstaltung auf Anweisung der KVV GmbH, haftet die KVV GmbH nicht für Fälle einfacher Fahrlässigkeit. Die Haftung der KVV GmbH ist ausgeschlossen, wenn auf Anweisung von Behörden eine Veranstaltung unterbrochen, eingeschränkt, verändert oder abgesagt werden muss.

19.4 KVV GmbH übernimmt keine Haftung bei Verlust der vom Veranstalter, oder in seinem Auftrag von Dritten oder von Besuchern eingebrachten Gegenstände, Einrichtungen, Aufbauten und sonstigen Wertgegenstände, soweit KVV GmbH keine entgeltpflichtige Verwahrung übernommen hat. Auf Anforderung des Mieters im Einzelfall erfolgt durch KVV GmbH gegen Kostenerstattung die Stellung eines Bewachungsdienstes.

19.5 Soweit die Haftung nach den Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen ausgeschlossen oder begrenzt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadenersatzhaftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter sowie der Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen der KVV GmbH.

19.6 Für ein etwaiges Verschulden seiner Verrichtungsgehilfen haftet KVV GmbH ebenso wie der Mieter ohne die Möglichkeit der Schuldbefreiung vom Auswahlverschulden.

19.7 Alle vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten nicht bei schuldhaft zu vertretender Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit von Personen, sowie im Fall der ausdrücklichen Zusicherung von Eigenschaften.

20. Wegfall der Vermietung

20.1 Führt der Veranstalter aus einem von der KVV GmbH nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung nicht durch oder möchte er sie verlegen, so ist der Mieter verpflichtet, nachstehende Stornogebühr, bezogen auf die vereinbarten Entgelte zu leisten:

bei Absage von

- bis zu 12 Monaten vor Mietbeginn 30 %

- bis zu 6 Monaten vor Mietbeginn 50 %

- bis zu 3 Monaten vor Mietbeginn 75 %

- danach 100 %

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Vermietung von Räumen, Einrichtungen, Anlagen und Musikinstrumenten im Forum Niederberg, Vorburg Schloss Hardenberg, Historischen Bürgerhaus Lagenberg und EMKA Sportzentrum Velbert

Die Schadensberechnung gilt entsprechend bei der räumlichen Verkleinerung, einer teilweisen Absage oder der Verlegung einer Veranstaltung.

20.2 Jede Absage des Veranstalters bedarf der Schriftform und muss innerhalb der genannten Fristen bei der KVV GmbH eingegangen sein.

20.3 Der Mieter hat das Recht nachzuweisen, dass der KVV GmbH ein Schaden nicht oder nicht in dieser Höhe entstanden ist. Ist der KVV GmbH ein höherer Schaden entstanden, so ist die KVV GmbH berechtigt, Schadenersatz in entsprechender Höhe zu verlangen.

21. Rücktritt / Kündigung

21.1 Die KVV GmbH ist berechtigt bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten nach erfolgloser Fristsetzung und Ablehnungsandrohung vom Vertrag zurückzutreten, insbesondere wenn:

- die vom Mieter zu erbringenden Zahlungen (Miete, Nebenkosten, Sicherheitsleistung) nicht rechtzeitig entrichtet worden sind,
- durch die Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Stadt erfolgt,
- die für die Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse nicht vorliegen,
- der im Mietvertrag bezeichnete Nutzungszweck wesentlich geändert wird,
- der Mieter bei Vertragsabschluss, insbesondere bei Angabe des Nutzungszwecks im Vertrag verschwiegen hat, dass die Veranstaltung durch eine „radikale, politische oder scheinreligiöse“ Vereinigung durchgeführt wird,
- gegen gesetzliche Vorschriften, insbesondere gegen versammlungsstättenrechtliche Vorschriften durch den Mieter verstoßen wird,
- der Mieter seinen gesetzlichen und behördlichen – nur soweit diese in Verbindung mit der Veranstaltung stehen - oder vertraglich übernommenen Mitteilungs-Anzeige- und Zahlungspflichten gegenüber der KVV GmbH oder gegenüber Behörden, Feuerwehr oder Sanitäts- und Rettungsdiensten oder der GEMA nicht nachkommt,
- das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Mieters eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wurde.

21.2 Macht die KVV GmbH von ihrem Rücktrittsrecht aus einem der in § 21 Ziffer 1 a) bis 1 h) genannten Gründe Gebrauch, behält sie den Anspruch auf Zahlung der vereinbarten Entgelte, muss sich jedoch ersparte Aufwendungen anrechnen lassen.

21.3 Ist der Mieter eine Agentur, so steht der KVV GmbH und der Agentur ein Sonderkündigungsrecht für den Fall zu, dass der Auftraggeber (Veranstalter) der Agentur den Auftrag entzieht oder kündigt. Dieses Sonderkündigungsrecht kann nur ausgeübt werden, wenn der Auftraggeber der Agentur sämtliche Rechte und Pflichten aus dem bestehenden Vertrag mit der KVV GmbH vollständig übernimmt und auf Verlangen der KVV GmbH angemessene Sicherheit leistet.

22. Höhere Gewalt

Kann die Veranstaltung auf Grund höherer Gewalt nicht stattfinden, so trägt jeder Vertragspartner seine bis dahin entstandenen Kosten selbst. Ist die KVV GmbH für den Mieter mit Kosten in Vorlage getreten, die vertraglich zu erstatten wären, so ist der Mieter in jedem Fall zur Erstattung dieser Kosten verpflichtet. Der Ausfall einzelner Künstler oder das nicht rechtzeitige Eintreffen eines oder mehrerer Teilnehmer sowie schlechtes Wetter einschließlich Eis, Schnee und Sturm fällt in keinem Fall unter den Begriff „höhere Gewalt“.

23. Ausübung des Hausrechts

23.1 Der KVV GmbH und den von ihr beauftragten Personen steht das Hausrecht gegenüber dem Mieter, den Veranstaltungsbesuchern und Dritten während der Dauer des Mietverhältnisses zu.

23.2 Den von der KVV GmbH beauftragten Personen ist im Rahmen der Ausübung des Hausrechts jederzeit freier Zugang zu allen angemieteten Räumlichkeiten zu gewähren.

23.3 Der Mieter und ggf. sein Veranstaltungsleiter sind verpflichtet, innerhalb der angemieteten Versammlungsräume und Freiflächen für die ordnungsgemäße und sichere Durchführung der Veranstaltung zu sorgen. Sie sind gegenüber den Besuchern zur Durchsetzung bestehender Rauchverbote verpflichtet. Bei Verstößen haben sie die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um weitere Verstöße zu verhindern. Auf Anforderung werden sie durch den Einlass- bzw. Ordnungsdienst unterstützt.

24. Abbruch von Veranstaltungen

Bei Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten, sicherheitsrelevante Vorschriften und bei besonderen Gefahrenlagen kann die KVV GmbH vom Veranstalter die sofortige Räumung und Herausgabe des Vertragsgegenstandes verlangen. Kommt der Veranstalter einer entsprechenden Aufforderung nicht nach, so ist die KVV GmbH berechtigt, die Räumung auf Kosten und Gefahr des Veranstalters durchführen zu lassen. Der Mieter bleibt in einem solchen Fall zur Zahlung des vollen Entgelts verpflichtet.

25. Beachten veranstaltungsbezogener Sicherheitsbestimmungen

25.1 Sollen für eine Veranstaltung Ausschmückungen / Dekorationen in die gemieteten Räumlichkeiten und/oder Freiflächen eingebracht, Podien / Tribünen / Szenenflächen genutzt, errichtet oder bühnen-, studio-, beleuchtungstechnische oder sonstige technische Einrichtungen aufgebaut werden, wird auf die Geltung der „Sicherheitsbestimmungen“ der KVV GmbH und der Sonderbauverordnung NRW hingewiesen.

25.2 Sollen Messen und Ausstellungen durchgeführt und Ausstellungsstände in der Veranstaltungsstätte oder auf dem Freigelände errichtet werden, gelten zusätzlich auch für den Mieter die „Bestimmungen für Messen und Ausstellungen“. Der Mieter ist verpflichtet, die Bestimmungen an seine Aussteller mit der Anmeldung verbindlich weiterzugeben.

25.3 Der Mieter erhält die vorstehend in Nr. 1 und Nr. 2 genannten Bestimmungen auf Anforderung schriftlich zugesandt.

26. Schlussbestimmungen und Gerichtsstand

26.1 Das Vertragsverhältnis unterliegt ausschließlich deutschem Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Velbert.

26.2 Personenbezogene Daten des Mieters werden nach den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes im Rahmen der Zweckbestimmung des jeweiligen Vertragsverhältnisses gespeichert und verarbeitet.

26.3 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Mieter gegenüber der KVV GmbH nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von der KVV GmbH anerkannt sind.

26.4 Sollten einzelne Klauseln dieser AGB, der „Sicherheitsbestimmungen“, der „Hausordnung“ oder der „Bestimmungen für Messen und Ausstellungen“ unwirksam sein oder werden, lässt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages unberührt. In diesem Falle ist die ungültige Vorschrift so zu ergänzen oder zu ändern, dass der mit ihr beabsichtigte Zweck soweit wie möglich erreicht wird. Dasselbe gilt entsprechend für Vertragslücken.